



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pelz Zeit- und Datenerfassungs OHG („PZ“)

- 1. Allgemeines**
  - 1.1. Diese Bedingungen gelten für die Lieferung und Errichtung von Hardware sowie die Lieferung und Einrichtung von Software und für die Erbringung von Dienstleistungen.
  - 1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die PZ nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos durch die PZ ausgeführt werden.
  - 1.3. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das die PZ innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch die PZ sind freibleibend.
- 2. Lieferung und Errichtung der Hardware**
  - 2.1. Die PZ liefert und errichtet die Anlage, führt notwendige Tests ebenso wie eine Ersteinweisung durch.
  - 2.2. Ein vom Kunden bereitgestelltes Netz wird von der PZ überprüft und gegebenenfalls geändert. Die hierfür erforderlichen Arbeiten, ebenso wie zusätzliche Schulungen, werden der PZ zu den jeweils bei ihr gültigen Preisen durch den Kunden vergütet. Der Kunde stellt sicher, dass die Errichtung der Anlage an ihrem Standort entsprechend den von PZ vorgegebenen Installations-vorbedingungen möglich ist. Der Kunde wird die Voraussetzungen für den Betrieb sowie die Bedienung der Anlage laut Anleitung durch geeignete Personen bzw. Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien sicherstellen.
  - 2.3. Ein über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehender Service für die Anlage ist gesondert zu vereinbaren.
- 3. Lieferung und Einrichtung der Software, Nutzungsrechte**
  - 3.1. Die PZ liefert die in der Anlagenübersicht oder ggf. im Lizenzvertrag aufgeführten Programme und richtet, sofern vom Auftragsumfang umfasst, die Software auf der Anlage ein.
  - 3.2. Bei Zahlung einer einmaligen Nutzungsgebühr (Kauf) wird dem Kunden von der PZ ein nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, bei Zahlung einer monatlichen Nutzungsgebühr (Miete oder Leasing) ein nicht ausschließliches und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Sofern von einem Softwarehersteller (z.B. Microsoft) das Benutzen seiner Software von dem Abschluss eines gesonderten Nutzungsvertrages/ Anerkennung der Lizenzbedingungen abhängig gemacht wird, so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt hierzu. Die Programme hat der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer im Original mit allen Kopien zu vernichten und dies der PZ anzuzeigen. Gleiches gilt, sofern der Kunde nach Erwerb eines zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechts die Software auf Dauer an Dritte veräußert und der Kunde dem neuen Anwender nicht sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben hat. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der PZ den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitzuteilen. Die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (§§ 69a ff. UrhG) finden hinsichtlich der Nutzungsrechte ergänzende Anwendung.
  - 3.3. Ein über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehender Service für die Software ist gesondert zu vereinbaren.
- 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt**
  - 4.1. Alle Leistungen sowie die Verpackungs- und Transportkosten-pauschale für die Anlieferung ab Lieferwerk werden zu den bei der PZ gültigen Preisen berechnet. Die Mehrwertsteuer ist hierin nicht enthalten; sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils bei Lieferung geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Werden Lieferungen oder Leistungen aus von der PZ nicht zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, kann die PZ den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden üblichen Satz verlangen.
  - 4.2. Der Kaufpreis wird mit Abnahme bzw. Übergabe der Sache fällig und ist nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gleiches gilt für alle sonstigen zu zahlenden Entgelte, die nach Leistungserbringung fällig sind.
  - 4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der PZ anerkannt sind.
  - 4.4. Die PZ behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 5. Gewährleistung, Abnahmeverpflichtung des Kunden**
  - 5.1. Soweit ein von der PZ zu vertretender Mangel an der Sache vorliegt, so ist die PZ nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. Gelingt der PZ die Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder das mangelhafte Teil gegen Erstattung des entsprechenden Kaufpreises zurückgeben.
  - 5.2. Für gelieferte Software gewährleistet die PZ, dass diese keine Material- oder Herstellungsfehler hat und der Dokumentation entspricht.
  - 5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
  - 5.4. Sofern die PZ eine Leistung erbringt, welche eine Abnahme durch den Kunden erfordert, gilt folgende Regelung: Nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach Übergabe bzw. Installation der Anlage, weist die PZ durch angemessene Tests das Vorhandensein der wesentlichen Anlagenfunktionen nach. Hat die Anlage die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegeben Falls festgestellte unwesentliche Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten, wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Liegt nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab Durchführung der Abnahmetests, der PZ keine Abnahmeerklärung vor bzw. wurde die Abnahme unberechtigterweise durch den Kunden verweigert, so gilt die Anlage nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.
  - 5.5. Ein Eingriff in die Datenbank führt zum Verlust der Gewährleistung.
- 6. Haftung für Schäden**
  - 6.1. Die Haftung der PZ ist für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugschäden. Insoweit haftet die PZ für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet die PZ aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels nach Beginn der Gewährleistungsfrist. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
  - 6.2. Soweit die Schadensersatzhaftung der PZ gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PZ.
- 7. Schadensersatz des Kunden**

Lässt der Kunde gekaufte Produkte trotz Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht installieren, kann die PZ neben der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen auch pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises oder des entsprechenden Teiles für noch nicht erbrachte Leistungen als Ausgleich für den eingetretenen Schaden verlangen, sofern die PZ nicht auf ihr gesetzliches Recht auf Vertragserfüllung weiterhin besteht.
- 8. Software-Nutzungsrechte, sofern nicht Software as a Service**
  - 8.1. Zur Nutzung ist ausschließlich der Besteller selbst berechtigt.
  - 8.2. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizenzierbar. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software weiterzuvermitteln und unter zu vermieten.
  - 8.3. Wir gewähren gegen Zahlung einer einmaligen Nutzungsgebühr ein nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an Standard-Software.
  - 8.4. Der Besteller ist nicht zu Vervielfältigung der Software oder einer parallelen Mehrfachnutzung berechtigt. Kopien dürfen lediglich für Archivierungszwecke, Ersatz oder Fehlersuche angefertigt werden.
  - 8.5. Da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen, kann für die absolute Fehlerfreiheit der Software keine Gewährleistung übernommen werden. Gewährleistung wird lediglich dafür übernommen, dass die Software keine Material oder Herstellungsfehler hat und grundsätzlich brauchbar ist. Es kann auch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Software in allen vom Kunden gewählten Kombinationen ausführbar ist und fehlerfrei läuft bzw. den spezifischen Anforderungen des Kunden entspricht.
  - 8.6. Unsere Verkaufsbedingungen gilt auch für Software-Nutzungsrechte entsprechend. Abweichend von Ziffer 5 haften wir für Datenverlust im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherungskopien. Der Besteller ist zur ordnungsgemäßen Erstellung von Sicherungskopien verpflichtet.
  - 8.7. Als Abnahme des Systems gilt auch die Benutzung der Software durch die Kunden im tatsächlichen Betriebsablauf
- 9. Sonstige Bestimmungen**
  - 9.1. Fristen verlängern sich angemessen, z.B. bei Streik, Aussperrung, höhere Gewalt und anderen Ereignissen, soweit sie von der PZ nicht beeinflusst werden können.
  - 9.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die PZ ihre Vertragspflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen lassen kann.
  - 9.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der PZ oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
  - 9.4. Gerichtsstand ist nach Wahl der PZ entweder deren Geschäftssitz, der Sitz des Kunden oder der Erfüllungsort.